

Zusatz zum Schulvertrag

für Schüler*, die keiner christlichen Konfession angehören

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schüler offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

1. Der Schüler achtet in seinen Äußerungen und in seinem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der Ursulinen Realschule als katholische Schule (siehe Grundordnung Katholische Schulen).
2. Der Schüler ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
3. a) Der Schüler nimmt wahlweise am katholischen oder evangelischen Unterricht oder am Ethikunterricht teil oder erbringt einen Religionsunterrichtsnachweis eines von der staatlichen Schulaufsicht genehmigten und anerkannten Religionsunterrichts.
b) Der Schüler nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil.
c) Der Schüler nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) seiner Klasse oder Stufe teil.
4. Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertevorstellungen katholischer Schulen – insbesondere z.B. einer offenen, direkten Kommunikation – und können daher nicht getragen werden.
Das religiös motivierte Tragen einer Kopfbedeckung ist auf dem Schulgelände nur nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung gestattet. Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen auf dem Schulgelände können muslimische Schülerinnen – außer beim Sportunterricht oder bei sonstigen sportlichen Aktivitäten – eine Kopfbedeckung tragen, sofern diese nicht das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllt. Beim Schwimmunterricht können muslimische Schülerinnen einen Ganzkörperbadeanzug (sog. Burkini) tragen.
5. Der Schüler unternimmt gegenüber seinen Mitschülern keine Abwerbeversuche für seine Religion.
6. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrags. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 6. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 3 des Schulvertrags) vor.

Straubing, _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Für den Schulträger

Unterschrift des Schülers